

Allgemeine Leihbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 - Allgemeines	3
Art. 1 - Präambel	3
Art. 2 - Begriffsbestimmungen	3
Kapitel 2 - Einreichung des Antrags	3
Art. 3 - Einreichung des Leihgesuchs	3
Art. 4 - Ort und Dauer der Ausstellung	3
Kapitel 3 - Vorbereitung der Objekte	4
Art. 5 - Leihe fragiler oder in schlechtem Zustand befindlicher Objekte	4
Kapitel 4 - Transport und Installation	4
Art. 6 - Wahl des Transportunternehmens und Organisation des Transports	4
Art. 7 - Internationale Transporte	4
Art. 8 - Zustandsprotokolle	4
Art. 9 - Verpackung	5
Art. 10 - Kurierbegleitung	5
Art. 11 - Installation im Ausstellungsraum	5
Art. 12 - Beschriftungen und Texte	5
Kapitel 5 - Versicherung	6
Art. 13 - Modalitäten der vom Entleiher abzuschliessenden Versicherung	6
Art. 14 - Benachrichtigung des Verleihers bei einem Vorfall	6
Kapitel 6 - Fotografie und Reproduktion der Werke	6
Art. 15 - Aufnahmen	6
Art. 16 - Reproduktionsrechte	6
Kapitel 7 - Haftung und Kosten	7
Art. 17 - Haftung	7
Art. 18 - Kosten	7
Kapitel 8 - Rückgabe und Kündigung der geliehenen Objekte	7
Art. 19 - Dauer	7
Art. 20 - Rückgabe der geliehenen Objekte	8
Kapitel 9 - Schlussbestimmungen	8
Art. 21 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
Art. 22 - Unterzeichnung	8

Kapitel 1 - Allgemeines

Art. 1 - Präambel

¹ Das Alimentarium verleiht für eine begrenzte und festgelegte Dauer Werke, die im Inventar seiner Sammlungen verzeichnet sind, für temporäre, öffentlich zugängliche Ausstellungen an Museen oder öffentlich zugängliche Galerien sowie an kulturelle oder wissenschaftliche Institute, die über professionelle Ausstellungsinfrastrukturen und qualifiziertes Personal verfügen.

² Die vorliegenden Allgemeinen Leihbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Alimentarium und den Entleihern von Objekten aus seinen Sammlungen.

³ Die vorliegenden Allgemeinen Leihbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Leihvertrags.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

¹ Die Fondation Alimentarium mit Sitz in Vevey wird nachstehend als *Verleiher* bezeichnet.

² *Entleiher* ist die Institution, die Objekte beim Alimentarium entleiht. Die als verantwortlich bezeichnete Person, die befugt ist, den Entleiher rechtsgültig zu vertreten, unterzeichnet die vorliegenden Allgemeinen Leihbedingungen und den Leihvertrag. Dabei handelt es sich grundsätzlich um die Direktorin oder den Direktor der Institution.

³ Als Objekt gilt jedes Stück, das im Inventar der Sammlungen des Alimentarium verzeichnet ist, unabhängig davon, ob es Eigentum der Fondation Alimentarium ist oder sich als Depositum dort befindet.

Kapitel 2 - Einreichung des Antrags

Art. 3 - Einreichung des Leihgesuchs

¹ Jedes Gesuch ist mindestens sechs Monate vor Beginn der Leihe an die Direktion des Alimentarium zu richten.

² Jedem Gesuch ist eine allgemeine Darstellung des Ausstellungskonzepts mit genauen Angaben zur beabsichtigten Verwendung und Interpretation der beim Alimentarium zu entleihenden Objekte, eine Darstellung der Szenografie sowie ein *Facility Report* beizulegen, der die Ausstellungsbedingungen (Klima, Licht usw.) und die Sicherheitsbedingungen des Ortes darlegt, an dem die entliehenen Objekte ausgestellt werden.

³ Mit der Einreichung des Leihgesuchs bestätigt der Entleiher, die Allgemeinen Leihbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

⁴ Das Alimentarium behält sich das Recht vor, jedes Leihgesuch abzulehnen, ohne die Gründe dafür angeben zu müssen. Gegen den Ablehnungsentscheid besteht kein Rechtsmittel.

Art. 4 - Ort und Dauer der Ausstellung

¹ Eine Leihe für eine Ausstellung wird nur für einen bestimmten Ausstellungsort und für einen im Voraus festgelegten Zeitraum bewilligt.

² Eine Wanderausstellung bedarf für jeden Ausstellungsort einer gesonderten Vereinbarung.

Kapitel 3 - Vorbereitung der Objekte

Art. 5 - Leihe fragiler oder in schlechtem Zustand befindlicher Objekte

- ¹ Die Leihe fragiler oder in schlechtem Erhaltungszustand befindlicher Objekte kann Restaurierungs-, Sockelungs-, Rahmungs- oder Verpackungsmassnahmen für den Transport erforderlich machen.
- ² Der Verleiher behält sich das Recht vor, die erforderlichen Massnahmen festzulegen und die ausführende Person oder Stelle auszuwählen. Er entscheidet ebenfalls, ob sämtliche oder ein Teil der Massnahmen vor Beginn der Leihe oder nach Ankunft der Objekte beim Entleiher durchgeführt werden.
- ³ Kein Objekt der Leihe darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verleihers behandelt, gereinigt oder restauriert werden, ausser in Fällen äusserster Dringlichkeit und bei unmittelbar drohender Gefährdung des Objekts. Ebenso darf kein Objekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verleihers von dem Sockel getrennt werden, mit dem es verliehen wird.

Kapitel 4 - Transport und Installation

Art. 6 - Wahl des Transportunternehmens und Transportorganisation

- ¹ Die Transporte müssen durch ein spezialisiertes Unternehmen oder durch Teams durchgeführt werden, die im Transport von Kunstwerken geschult sind. Die Wahl des Transportunternehmens durch den Entleiher unterliegt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verleihers. Der Verleiher behält sich das Recht vor, einen Dienstleister abzulehnen, ohne hierfür einen Grund angeben zu müssen.
- ² Die Objekte müssen zu einem Zeitpunkt transportiert werden, der dem Vernissage-Termin der Ausstellung möglichst nahekommt, grundsätzlich höchstens fünfzehn Arbeitstage vor diesem Datum.
- ³ Der Rücktransport erfolgt unter denselben Bedingungen und durch dasselbe Transportunternehmen wie der Hintransport.
- ⁴ Die Transportmodalitäten können im Leihvertrag je nach Auswahl der Objekte näher festgelegt werden.

Art. 7 - Internationale Transporte

- ¹ Der Entleiher hat über das ausgewählte Transportunternehmen vor dem Versand der Objekte die Zollformalitäten zu erledigen.
- ² CITES-Bescheinigungen oder sonstige gegebenenfalls für die Zollabfertigung der Objekte erforderliche Bescheinigungen sind vor dem Versand der Stücke auf Kosten des Entleihers zu beschaffen. Der Entleiher oder sein Beauftragter ist für die zur Erlangung dieser Bescheinigungen erforderlichen Schritte verantwortlich. Eine allfällige Untersuchung der zu identifizierenden Materialien erfolgt unter Aufsicht des Bereichs Konservierung-Restaurierung des Alimentarium und auf Kosten des Entleihers.

Art. 8 - Zustandsprotokolle

- ¹ Für jedes Objekt der Leihe wird vom Alimentarium vor der Verpackung für den Hintransport ein Zustandsprotokoll erstellt. Dieses Protokoll wird bei der Übernahme der Werke und bei jeder Etappe der Ausstellung vom Entleiher geprüft, genehmigt und unterzeichnet.
- ² Bei einem Vorfall, der ein Objekt betrifft, kann der Verleiher ein Gutachten durch eine von ihm ausgewählte Vertreterin oder einen von ihm ausgewählten Vertreter verlangen. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu Lasten des Entleihers.

Art. 9 - Verpackung

- ¹ Sofern nichts anderes angegeben ist, wird die Verpackung durch das Personal des Alimentarium oder durch ein qualifiziertes Transportunternehmen vorgenommen. Die Verpackung ist beim Hin- und Rücktransport identisch.
- ² In bestimmten Fällen können Verpackungskosten zu Lasten des Entleihers gehen; sie sind im Leihblatt aufgeführt.

Art. 10 - Kurierbegleitung

- ¹ Das Alimentarium kann festlegen, dass die Werke von mindestens einer vom Alimentarium bezeichneten Kurierperson begleitet werden müssen.
- ² Der Entleiher trägt die Organisation und sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise der Kurierperson, einschliesslich Tagesentschädigungen, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Die Höhe der Spesenpauschalen wird dem Entleiher vom Alimentarium mitgeteilt.
- ³ Bei Leihen mit einer Dauer von mehr als 18 Monaten kann der Verleiher einen jährlichen Kontrollbesuch durch eine Kurierperson verlangen. Kontrollbesuche unterliegen denselben Bedingungen wie Kurierbegleitungen für die Installation und den Abbau der Objekte.

Art. 11 - Installation im Ausstellungsraum

- ¹ Die Installation der Objekte erfolgt unter Ausstellungsbedingungen, die den vom Entleiher in seinem *Facility Report* mitgeteilten Bedingungen sowie den im Leihvertrag mitgeteilten spezifischen Anforderungen des Verleihers entsprechen.
- ² Die Gesamtheit der Bedingungen kann vom Verleiher während der Dauer der Leihe jederzeit überprüft werden. Zu diesem Zweck hat die Vertreterin oder der Vertreter des Verleihers jederzeit freien Zugang zur Ausstellung. Bei Bedarf kann der Verleiher vom Entleiher die Übermittlung monatlicher Klimamesswerte verlangen.
- ³ Die Sockelung oder die Herstellung objektspezifischer Montagen erfolgt nach den Regeln der Kunst durch qualifizierte Fachleute und ist dem Alimentarium drei Monate vor Beginn der Installation zur Genehmigung vorzulegen.
- ⁴ Die Ausstellung von Objekten ausserhalb von Vitrinen kann ausnahmsweise beantragt werden und muss Gegenstand eines spezifischen Gesuchs sein. Für jedes gerahmte Objekt oder Bild ohne Schutzglas ist ein im Leihvertrag festgelegter Abstand einzuhalten.
- ⁵ Ausserhalb des Auf- und Abbaus der Ausstellung ist der Entleiher nicht berechtigt, die geliehenen Werke zu handhaben, ausser aus Sicherheits- oder Konservierungsgründen.

Art. 12 - Beschriftungen und Texte

- ¹ Alle ausgestellten Objekte müssen mit dem Hinweis „Sammlung Alimentarium, Vevey“ sowie mit ihrer Inventarnummer versehen sein.
- ² Die Abfassung der Ausstellungsbeschriftungen und Katalogtexte liegt in der Verantwortung des Entleihers. Der Verleiher verpflichtet sich lediglich, die in seinem Inventarregister enthaltenen Daten mitzuteilen. Beschriftungen und Texte sind dem Verleiher zur Genehmigung vorzulegen.
- ³ Der Entleiher stellt dem Verleiher unentgeltlich zwei Exemplare jeder Publikation (Ausstellungskatalog usw.) zur Verfügung, in der die Leihobjekte erscheinen, sowie jedes Kommunikationsmittels, für das sie verwendet werden.

Kapitel 5 - Versicherung

Art. 13 - Modalitäten der vom Entleiher abzuschliessenden Versicherung

- ¹ Der Verleiher legt die Versicherungswerte fest, die dem Entleiher im Leihvertrag mitgeteilt werden.
- ² Der Entleiher ist verpflichtet, die Objekte gegen alle Risiken nach der Formel „von Nagel zu Nagel“ zu versichern. Der Entleiher kümmert sich um den Abschluss der Versicherung.
- ³ Eine Kopie des Versicherungszertifikats ist dem Verleiher mindestens fünfzehn Tage vor der Übergabe der Objekte an den Entleiher vorzulegen; andernfalls werden ihm die Objekte nicht übergeben.

Art. 14 - Benachrichtigung des Verleihers bei einem Vorfall

- ¹ Der Entleiher setzt den Verleiher sowie den Versicherer unverzüglich über jeden Vorfall oder jede Unregelmässigkeit in Kenntnis, auch wenn hinsichtlich der Leihobjekte kein sichtbarer Schaden besteht.
- ² Bei Sachschaden ist unverzüglich ein Zustandsprotokoll durch eine kompetente Konservatorin-Restauratorin oder einen kompetenten Konservator-Restaurator sowie ein Protokoll mit den Kontaktdaten der am Vorfall beteiligten Personen zu erstellen; diese Unterlagen sind dem Verleiher so rasch wie möglich zu übermitteln.
- ³ Bei Diebstahl oder Vandalismus ist der Entleiher verpflichtet, bei den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten. Eine Kopie der Unterlagen ist dem Verleiher so rasch wie möglich zu übermitteln.
- ⁴ Die vom Entleiher geschuldete Entschädigung wird vom Verleiher festgelegt. Ist der Entleiher damit nicht einverstanden, bewertet ein neutrales und unabhängiges Gutachten, das auf Kosten des Entleihers erstellt wird, die am Objekt entstandenen Schäden und legt die Höhe der Entschädigung fest.

Kapitel 6 - Fotografie und Reproduktion der Werke

Art. 15 - Aufnahmen

- ¹ Das Alimentarium stellt, sofern vorhanden, hochauflösende Fotografien des Objekts oder hochwertige Reproduktionen zur Verfügung, deren Verwendung vorrangig zu erfolgen hat. Darüber hinaus darf das Objekt, sofern keine urheberrechtlichen Einschränkungen bestehen, allein fotografiert, gefilmt, im Fernsehen gezeigt oder reproduziert werden.
- ² Der Entleiher hat geeignete Massnahmen zu treffen, um Unfälle bei den Aufnahmen zu vermeiden.
- ³ Jede Verbreitung von Fotografien oder Informationen (einschliesslich online und in sozialen Netzwerken) in Bezug auf die Objekte muss mit dem Hinweis „Sammlung Alimentarium, Vevey“ versehen sein.

Art. 16 - Reproduktionsrechte

- ¹ Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat sich der Entleiher über die Urheberrechte an den Objekten, Bildern und Werken zu informieren und die erforderlichen Schritte einzuleiten, falls die Leihe reproduziert werden soll.
- ² Sofern keine urheberrechtlichen Einschränkungen bestehen, dürfen die Bilder der Objekte ohne weitere Vereinbarung in Ausstellungskatalogen reproduziert werden.

Kapitel 7 - Haftung und Kosten

Art. 17 - Haftung

¹ Der Entleiher haftet für jeden Schaden, der den Objekten durch sein eigenes Personal, Beauftragte (Transportunternehmen, Sockelbauer usw.) und Dritte (Besucher usw.) verursacht wird, und zwar bis zur Rückkehr der Objekte in die Räumlichkeiten des Verleihers, selbst wenn ihm kein Verschulden zugerechnet werden kann.

Art. 18 - Kosten

¹ Sämtliche mit der Leihe verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Entleihers. Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessende Aufzählung):

- Kosten für die Vorbereitung der Objekte (Restaurierung, Sockelung, Rahmung);
- Kosten für CITES-Bewilligungen, sofern diese erforderlich sind, einschliesslich der Kosten des Verleihers für die Identifizierung von Arten;
- Organisation und Durchführung der Verpackung und des Transports der Objekte, insbesondere Zollabfertigungskosten und Kosten einer Zwischenlagerung, falls erforderlich;
- Organisation sowie Reise- und Aufenthaltskosten der Kurierperson des Alimentarium und, bei Langzeitleihen, Kosten eines jährlichen Kontrollbesuchs;
- Kosten der Allgefahrenversicherung von Nagel zu Nagel, vom Verlassen der Werke aus dem Alimentarium bis zu ihrer Rückkehr ins Alimentarium;
- Kosten der fotografischen Reproduktion und Reproduktionsrechte, soweit sie anfallen;
- Zusendung von zwei Exemplaren der mit der Leihe verbundenen Publikationen (Ausstellungskataloge usw.) an den Verleiher.

² Bevor Kosten eingegangen werden, die dem Entleiher in Rechnung gestellt werden, legt der Verleiher ihm einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vor.

Kapitel 8 - Rückgabe und Kündigung der geliehenen Objekte

Art. 19 - Dauer

¹ Die Leihe wird für eine bestimmte Dauer abgeschlossen, die im Leihvertrag angegeben ist.

² Im Falle eines Gesuchs um Verlängerung der Leihe hat der Entleiher dem Verleiher mindestens zwei Monate vor Ablaufdatum des Vertrags ein schriftliches Gesuch zu übermitteln, in dem das Schlussdatum der Ausstellung und das Rückgabedatum der Leihobjekte angegeben sind. Der Verleiher behält sich das Recht vor, die Verlängerung der Leihe abzulehnen, ohne die Gründe hierfür angeben zu müssen.

³ Bei einer Leihe für eine Dauerausstellung wird die Leihe zunächst für eine Dauer von höchstens vier Jahren abgeschlossen. Jede Verlängerung der Leihe bedarf eines Gesuchs des Entleihers mindestens zwei Monate vor Ablaufdatum des Vertrags. Der Verleiher behält sich das Recht vor, die Verlängerung der Leihe abzulehnen, ohne die Gründe hierfür angeben zu müssen.

⁴ Bei verspäteter Rückgabe der Objekte endet der Vertrag mit der Rückgabe des letzten verliehenen Werks.

Art. 20 - Rückgabe der geliehenen Objekte

¹ Der Entleiher gibt die Objekte spätestens am Ende der im Leihvertrag festgelegten Leihdauer zurück.

² Der Verleiher kann den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere bei Verletzung der Vertragsbedingungen. Die geliehenen Objekte sind dann unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben. Die Rückgabe hat unter denselben Bedingungen wie der Hintransport zu erfolgen.

³ Verzichtet der Entleiher aus irgendeinem Grund darauf, ein oder mehrere Objekte auszustellen, so ist dieses beziehungsweise sind diese dem Verleiher innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der Vernissage zurückzugeben. Die Rückgabe hat unter denselben Bedingungen wie der Hintransport zu erfolgen.

Kapitel 9 - Schlussbestimmungen

Art. 21 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Auf die vorliegenden Allgemeinen Leihbedingungen ist schweizerisches Recht anwendbar.

² Gerichtsstand ist Vevey.

Art. 22 - Unterzeichnung

Der Entleiher akzeptiert die vorliegenden Allgemeinen Leihbedingungen vollumfänglich und verpflichtet sich, die sich daraus ergebenden Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten.